



Informationsblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Stand: Juli 2005

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter!

Vor einigen Jahren wurde damit begonnen, die in unserer Stadt lebenden Hundehalterinnen und Hundehalter über die mit der Hundehaltung verbundenen Rechte und Pflichten zu informieren. Anlass waren Hinweise aus der Bevölkerung, insbesondere von Eltern, die sich über die Nichtbeachtung des

- ▶ Leinenzwanges,
- ▶ Mitnahmeverbotes von Hunden und
- ▶ der Kotentfernungspflicht

beschwert haben. Auch wenn sich in der Zwischenzeit einiges verbessert hat: Immer wieder wird uns von angespannten Situationen in den Kieler Grünanlagen berichtet. Verschmutzungen durch Hundekot, unerwünschte Kontakte mit freilaufenden Hunden und so manche Begegnung mit gefährlichen Hunden beeinträchtigen die Lebensqualität vieler Kielerinnen und Kieler. Für uns ein Zeichen, dass Aufklärung weiterhin wichtig ist. Deshalb dieses Infoblatt.

Wir meinen: Allen Menschen, die es wollen, muss es möglich sein, einen Hund zu halten. Gleichzeitig müssen Mitmenschen ohne Hund sich darauf verlassen können, dass ihr Leben in Kiel durch die Hundehaltung nicht eingeschränkt wird.

Junge und alte Menschen, die in der Innenstadt wohnen, sind darauf angewiesen, sich ungestört, ohne Ekel und

ohne Angst in öffentlichen Grünanlagen und Parks aufzuhalten. Das sind berechnete Wünsche, für die wir ebenso einsteheben wie für Ihre Interessen. So werden mittlerweile im Kieler Stadtgebiet 19 Auslaufflächen vorgehalten. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März können Hunde zusätzlich am Strand zwischen dem Anleger Falckenstein und Schilksee von der Leine gelassen werden. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September ist die Beschilderung vor Ort zu beachten.

Zu Ihrer Erleichterung werden seit geraumer Zeit kostenlose Hundekotbeutel ausgegeben (s. Innenseite). Unsere Aufforderung: Bitte entfernen Sie unverzüglich den Hundekot. Dies gilt überall: Auf den Straßen, Gehwegen, Plätzen, dem Straßenbegleitgrün, den Baumscheiben, in den Grün- und Parkanlagen. Tun Sie dies bitte auch auf den Auslaufflächen, damit diese wegen Verunreinigungen nicht gemieden werden.

Die Hundesteuer befreit Sie nicht von diesen Pflichten (schließlich lässt sich keine ordnungswidrige oder strafbare Handlung mit der Zahlung von Steuern rechtfertigen). Wir bitten Sie im Interesse einer (i)ebenswerten und sauberen Stadt um Ihre Unterstützung. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Hund.

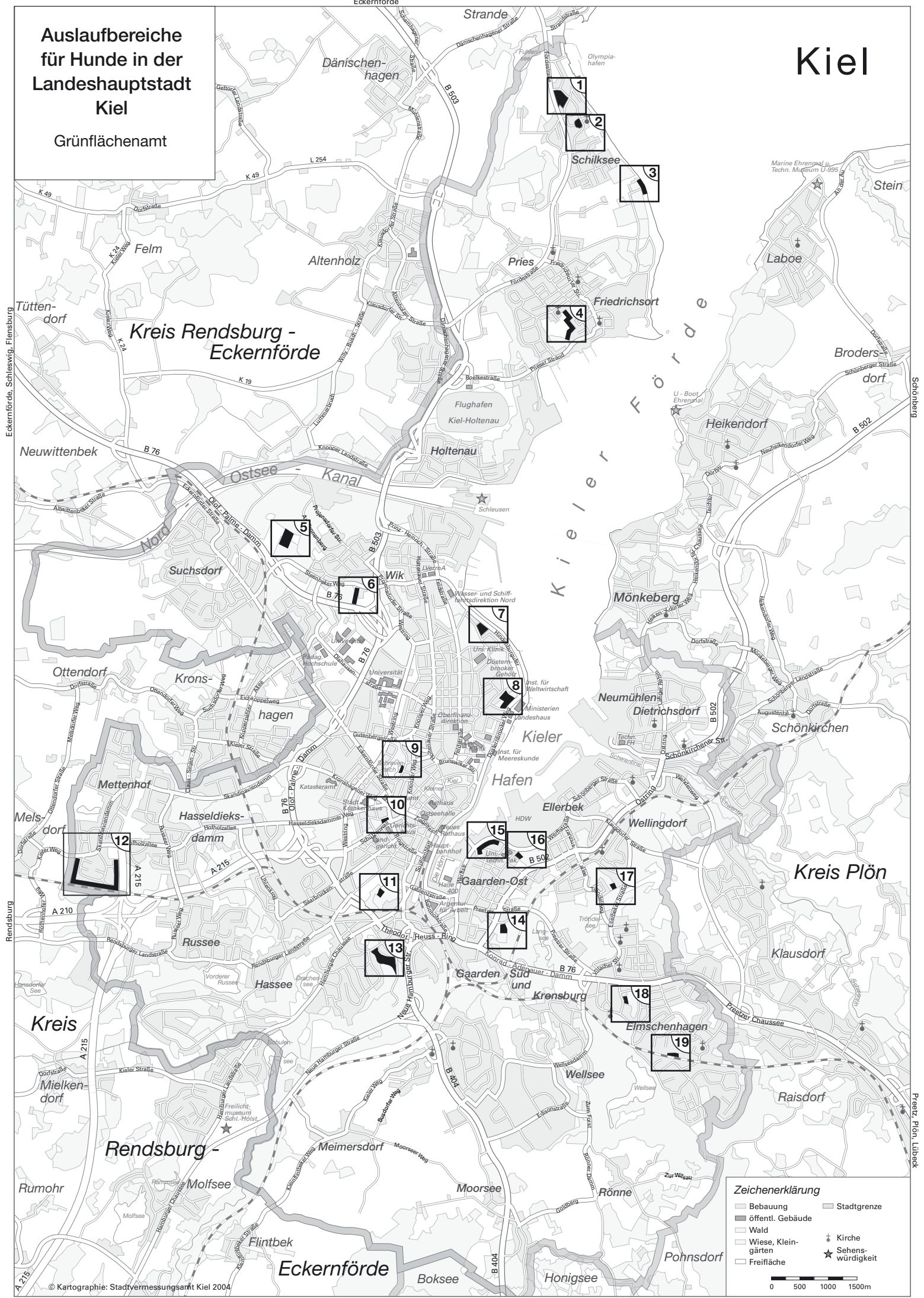
Ihr Grünflächenamt

Knigge der Hundehaltung

- ▶ Entfernen Sie immer den Kot Ihres Hundes. Nehmen Sie das Häufchen zum Beispiel mit einer Tüte auf und werfen diese in die Restmülltonne oder unterwegs in öffentliche Abfallbehälter.
- ▶ Lassen Sie Ihren Hund keinesfalls Liegewiesen, Kinderspielplätze und Planschbecken betreten. Daß er dort kotet oder uriniert, verbietet sich von selbst. Tut er es dennoch, müssen Sie gegebenenfalls mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren rechnen.
- ▶ Nehmen Sie Ihren Hund in Fußgängerzonen, Parks, Grünanlagen und Tiergehegen, auf Friedhöfen, Sportanlagen, Zelt- und Campingplätzen, in Wäldern und Naturschutzgebieten immer an die Leine.
- ▶ Gestatten Sie Ihrem Hund nicht, andere Menschen, die beispielsweise joggen oder radfahren, als Beute zu betrachten und zu jagen oder zu stellen.
- ▶ Seien Sie besonders rücksichtsvoll bei der Begegnung mit Kindern, Behinderten und alten Menschen. Diese Menschen sind besonders schutzlos und leicht zu ängstigen. Nehmen Sie den Hund an die kurze Leine, halten Sie Abstand, zeigen Sie, daß Sie Ihren Hund unter Kontrolle haben und bereit sind, Rücksicht zu nehmen.
- ▶ Nehmen Sie um so mehr Rücksicht, je größer und ehrfurchtsgebietender Ihr Hund ist. Niemand außer Ihnen weiß, daß Ihr Hund eigentlich ganz friedlich ist oder wann er gefährlich wird. Bringen Sie niemanden in die Lage, sich bedroht zu fühlen.
- ▶ Der Jungaufwuchs (die Keimlinge der Altbäume) in den Kieler Wäldern leidet sehr unter Trittschäden, die von Hunden verursacht werden. Denken Sie daran, daß das Wild in den Wäldern durch Hunde beunruhigt und gestört wird. Leinen Sie Ihren Hund daher hier an!
- ▶ Wasservögel sollten für Ihren Hund tabu sein. Wassergeflügel ist insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit sehr störanfällig. Nehmen Sie Ihren Hund deshalb an die kurze Leine, wenn Sie Schilfgürtel passieren.
- ▶ Bitten Sie auch andere Hundeführerinnen und Hundeführer, den Kot zu entfernen und ihren Hund an die Leine zu nehmen. Berichten Sie ihnen von den Bereichen, wo Hunde frei laufen dürfen.
- ▶ Nicht alle Hunde sind gehorsam, nicht alle Menschen wissen alles über Hundeerziehung. Lassen Sie sich in Zweifelsfällen bei der Erziehung Ihres Hundes beraten. Hundesportvereine raten Ihnen gerne oder können Ihnen in einem Kurs Neues bieten.

Auslaufbereiche für Hunde in der Landeshauptstadt Kiel
Grünflächenamt

Kiel



Zeichenerklärung

	Bebauung		Stadtgrenze
	öffentl. Gebäude		Wald
	Wiese, Kleingärten		Kirche
	Freifläche		Sehenswürdigkeit



Auslaufflächen für Hunde

(siehe Numerierung im Übersichtsplan)

- 1 Olympiawiese Schilksee
- 2 Grünfläche westlich der Straße Langenfelde gegenüber Kurpark (kann bei Bedarf kurzfristig aufgehoben werden)
- 3 Hundestrand Falckenstein Teilstück 100 Meter nördlich und 200 Meter südlich der Straße Scheidekoppel
- 4 Klünderwiesen Teilbereiche östlich und südlich der Sportplätze
- 5 Projensdorfer Gehölz Teilstück zwischen Ernst-Barlach-Schule/ Am Tannenberg/Bahnlinie
- 6 Grünzug Schwarzer Weg zwischen Steenbeker Weg und Olof-Palme-Damm
- 7 Diederichsenpark
- 8 Hangbereich Krusenkoppel mit Einschränkungen während der Kieler Woche
- 9 Schrevenpark eingezäunte Hundeauslauffläche, gegenüber den Stadtwerken
- 10 Schützenpark zwischen Hermann-Weigmann-Str. und Wegequerung Höhe Boninstraße
- 11 Mooreichwiese Fläche unterhalb der nördlichen Wegeverbindung (westlich von den Beruflichen Schulen)
- 12 Grünzug Drammenweg südlich Skandiaviendamm
- 13 Vieburger Gehölz Teilstück zwischen Krusenrotter Weg und Hornheimer Weg
- 14 Grünzug Mühlenau/Schwarzlandwiese zwischen Mühlenau und Sportplatz
- 15 Grünzug an der östlichen Werftstraße zwischen Kieler Straße und Elisabethstraße
- 16 Volkspark Höhe Norddeutsche Straße/Kaiserstraße (siehe Beschilderung)
- 17 Stadtrat-Hahn-Park Höhe Rundweg zwischen Tröndelweg und Alter Ellerbeker Weg
- 18 Fritz-Lauritzen-Park Teilfläche an der Rüterstraße
- 19 Grünfläche Krooger Kamp nördlich Bahnlinie, westlich Lechweg

Die Auslaufflächen in den jeweiligen Grünanlagen sind ausgeschildert. Das hilft Ihnen, sie ohne große Mühe zu finden und sicher zu sein, daß Sie sich auf der richtigen Fläche befinden.

Weitere Freilaufzone:

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März am Strand zwischen Falckenstein (nördlich der Wegekreuzung Deichweg/Falckensteiner Strand) und Schilksee.

In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September ist die dortige Beschilderung zu beachten.

Und bitte bedenken Sie: Mit Ausnahme des eingezäunten Hundeauslaufs im Schrevenpark sind die Flächen, die nun für den Hundefreilauf genutzt werden dürfen, nicht nur für Hunde da, sondern gleichfalls für Erholungssuchende.

Beseitigen Sie also bitte auf allen Flächen den Kot und nehmen Sie Rücksicht!

Verteilernetz für kostenlose Hundekottüten

Für die Beseitigung des Kots eignet sich jede kleine Kunststofftüte, die beispielsweise vom Einkauf übrig bleibt. Manche der Zoohandlungen bieten Hundekotbeseitigungssets an.

Darüber hinaus bietet Ihnen der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel kostenlose Hundekottüten an. Diese gibt es in den u.g. Ausgabestellen, aber auch an diversen Spenderautomaten. Damit soll Ihnen die Beseitigung der Hinterlassenschaften Ihres Hundes so leicht wie möglich gemacht werden.

Die kostenlosen Hundekottüten erhalten Sie

- im Rathaus beim Pförtner (übliche Sprechzeiten)
- in den Sozialzentren der Stadtteile an der Infothek
(alle Mo. + Do. von 8.30-12.30 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr)
 - Sozialzentrum Nord, Mercatorstraße 40
 - Sozialzentrum Mitte, Stephan-Heinzel-Straße 2
 - Sozialzentrum Mettenhof, Bergenring 36
 - Sozialzentrum Süd, Königsweg 43 - 45
 - Sozialzentrum Gaarden, Bahnhofstraße 38 a
 - Sozialzentrum Ost, Wischhofstraße 1-3
- beim Umweltschutzamt, Neues Rathaus, Stresemannplatz 5 (übliche Sprechzeiten)
- im Grünflächenamt, Kehdenstraße 2-10, 4. Stock, (übliche Sprechzeiten)
- bei der Pförtnerlei des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel, Gewerbegebiet Wittland, Daimlerstraße 2 (Mo.-Fr.: 7-18 Uhr)
- bei der Schadstoffsammelstelle, Gutenbergstraße 57 (Mo.: 8-18 Uhr, Di.-Do.: 8-16 Uhr, Fr.: 8-13 Uhr)
- bei den öffentlichen Toilettenanlagen
 - am ZOB (Mo.-Fr.: 9-20 Uhr, Sa.+So.: 9.30-20 Uhr)
 - am Holstenplatz (siehe oben)
 - an der Reventlouallee, Buswendehammer (Mo.: 10.30- 18 Uhr, Di.-So.: 10-18 Uhr) zusätzlich an Wochenmarkttagen
 - am Vinetaplatz (Di. + Sa.: 6-17 Uhr)
 - am Exerzierplatz (Mi. + Sa.: 6-18 Uhr) sowie während des Jahrmarkts
 - am Wilhelmplatz (8-23 Uhr)

außerdem

- bei allen Wagen des Grünflächenamtes und beim Parkkaufseher
- bei den Spenderautomaten am Falckensteiner Strand
- im Tierheim, Uhlenkrog 190
- in den Kiosken im Schrevenpark und auf dem Blücherplatz
- im Familienrestaurant 'Forstbaumschule' am Tresen.

Herausgeber:

Landeshauptstadt Kiel,
Grünflächenamt, Kehdenstr. 2-10, 24103 Kiel

Ansprechpartner:
Herr Jürgen Slogsnat, Tel.: 0431/901-3807

Für die Einrichtung weiterer Hundeauslaufflächen haben wir ein offenes Ohr. Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie eine Idee haben.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung

1. Kotentfernung

Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, unverzüglich den Kot ihrer Hunde zu entfernen.

Grundlagen: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel, Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel

2. Allgemeine Aufsichtspflicht

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des vorstehenden Satzes zu führen. Für das Halten und Führen **gefährlicher Hunde** gelten besondere Pflichten. Erwähnt sei hier die Erlaubnispflicht. Die Erlaubnis ist z.B. nur zu erteilen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt. Einzelheiten können beim Bürger- und Ordnungsamt unter den Telefonnummern 901-2181 und 901-2192 erfragt werden.

Grundlage: Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG)

3. Halsbandpflicht

Hunden sind außerhalb des befriedeten Besitztums ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

Grundlage: Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG)

4. Hundesteuermarke

Die Steuermarke muß dem Hund zusätzlich zu der unter 3. genannten Kennzeichnung bei jedem Verlassen des privaten Grundbesitzes oder der Wohnung angelegt werden.

Grundlage: Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung einer Hundesteuer

5. Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden

- in Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- in Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
- in Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Grundlage: Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG)

6. Leinenzwang

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren oder in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen

mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete (*darunter sind gemäß Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Kiel die öffentlichen Grünanlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen, zu verstehen.*

Hierzu gehören

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschl. der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind
 - die Spiel- und Bolzplätze,
 - die Tiergehege,
 - die allgemein zugänglichen Grünanlagen von Kleingärten und - das Straßenbegleitgrün)
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen
 - auf Friedhöfen
 - auf Märkten und Messen
 - in öffentlichen Gebäuden u. öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - in Wäldern und dort nur auf Waldwegen

Grundlagen: Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG), Landeswaldgesetz, Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel

7. Gefährliche Hunde

S. Ziffer 2 „Allgemeine Aufsichtspflicht“

8. Ausnahmen

Ausnahmen vom Leinenzwang und Mitnahmeverbot gibt es für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung. soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.

Grundlage: Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG)

9. Regelverstöße

Verstöße gegen die Allgemeine Aufsichtspflicht, den Leinenzwang, das Mitnahmeverbot und gegen die Kotentfernungspflicht gelten als Ordnungswidrigkeiten und sind mit Bußgeldern belegt.

Grundlagen: Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG), Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel, Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel

Anzuwendende Rechtsgrundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. Dezember 1994
- Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) vom 28.01.2005
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003, berichtigt 2004
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 05.12.2004
- Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.12.2000
- Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Kiel vom 9. April 1984
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung) vom 22.12.2004